

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl der Kreisstadt Hofheim am Taunus am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 das Ergebnis der Ausländerbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ausländerbeiratswahl waren 5.388 Personen wahlberechtigt, davon haben 542 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 10,06 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 487 Stimmzettel gültig und 55 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 3.676 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Hofheimer Internationale Liste (HIL)	3.676	100,00 %	9
Wahlgebiet insgesamt	3.676		9

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Hofheimer Internationale Liste (HIL)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Kaya, Haluk	517
2	Türkel, Engin	146
3	Weisheim, Anna	538
4	Cakir-Kaya, Yasemin	289
5	Kaymakci, Turan	97
6	Abou Kaadan, Manal	143
7	Italliantseva, Maia	312
8	Garcia Calvino, Maria Benita	392
9	Aydin, Nimet	175
10	Mesic, Amina	230
11	Mirzaei, Zahra	134
12	Dertli, Gökhan	77
13	Starchenko, Maryna	244
14	Omar, Ali	66
15	Oso, Maha	111
16	Aktas, Tamer	26
17	Pecherytsia, Yuliia	179

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Weisheim, Anna	HIL
Kaya, Haluk	HIL
Garcia Calvino, Maria Benita	HIL
Italliantseva, Maia	HIL

Cakir-Kaya, Yasemin	HIL
Starchenko, Maryna	HIL
Mesic, Amina	HIL
Pecherytsia, Yuliia	HIL
Aydin, Nimet	HIL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Stadt Hofheim am Taunus
Hofheim am Taunus, 26.03.2026

gez.
Marc Schlüter
Wahlleiter